

Datenschutzerklärung für die Zentrale Expositionsdatenbank der Deutschen Gesetzlichen Versicherung e.V. (ZED)

Diese Datenschutzerklärung informiert Sie über den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten bei der Nutzung der Zentralen Expositionsdatenbank (ZED) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV).

Die ZED ist eine Datenbank zur zentralen Erfassung gegenüber krebserzeugenden Stoffen exponierter Beschäftigter und dient der Unterstützung der Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Die ZED bietet auch die Möglichkeit, dass Unternehmen gleichzeitig ihren Meldeverpflichtungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) nachkommen.

Nach § 14 Abs. 3 GefStoffV obliegt es dem Arbeitgeber, ein aktualisiertes Verzeichnis über die gegenüber krebserzeugenden und keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B exponierten Beschäftigten zu führen und mindestens 40 Jahre nach Beendigung der Exposition aufzubewahren. Bei Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen muss der Arbeitgeber nach § 14 Abs. 3 Nr. 4 GefStoffV den Beschäftigten einen Auszug über die sie betreffenden Angaben des Verzeichnisses aushändigen.

Nach § 14 Abs. 4 GefStoffV kann der Arbeitgeber mit Einwilligung der Beschäftigten seine Aufbewahrungs- und Aushändigungspflichten auf den zuständigen Unfallversicherungsträger übertragen.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. ist der Spitzenverband der Unfallversicherungsträger in Deutschland und führt bestimmte Aufgaben der Unfallversicherungsträger aus. Aus diesem Grund ist die Aufgabe an die DGUV im Wege des gesetzlichen Auftrags nach § 88 SGB X übertragen worden.

Rechtsgrundlage für die Errichtung der Datenbank ist § 14 Abs. 3 Nr. 4 GefStoffV in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c und e i. V. m. Abs. 2, Art. 9 Abs. 2 Buchstaben b und h DSGVO i. V. m. § 204 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII (Errichtung einer Datei für mehrere Unfallversicherungsträger bei dem Verband).

Die ZED ist eine Dokumentations- und Hinweisdatei gemäß § 14 GefStoffV und Vorsorgedatei gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII. Die Errichtung eines Dateisystems für mehrere Unfallversicherungsträger bei einem Verband ist nach § 204 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII zulässig.

Die Anzeige nach § 204 Abs. 6 SGB VII an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wurde mit Schreiben vom 3. November 2014 versandt.

1 Verantwortliche Stelle

Verantwortliche Stelle für dieses Angebot ist die

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.
Glinkastraße 40
10117 Berlin
E-Mail: info@dguv.de

Kontaktmöglichkeit zur ZED:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.
Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA)
Alte Heerstraße 111
53757 Sankt Augustin
Tel.: 030 13001 3107
E-Mail: zed@dguv.de

Unser vollständiges Impressum finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.dguv.de/de/wir-ueber-uns/impressum/index.jsp>

2 Datenschutzbeauftragter

Die DGUV hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Sie erreichen ihn über seine E-Mail-Adresse datenschutzbeauftragter@dguv.de oder über die telefonischen bzw. postalischen Kontaktdaten des Verantwortlichen.

3 Protokollierung

Bei der Nutzung der ZED werden unterschiedliche Ereignisse in der Datenbank durch unsere Server in sogenannten Protokolldateien gespeichert. Die Ereignisse umfassen sowohl alle durch die Benutzer an den Server gesendeten Anfragen als auch die automatisch laufenden Jobs.

Die ZED zeichnet auftretende Ereignisse in fünf Protokolldateien auf:

- Request-Protokoll
- SQL-Protokoll
- Error-Protokoll
- Job-Protokoll
- Allgemeines Protokoll

In den Protokolldateien werden unterschiedliche Parameter gespeichert.

Im Request-Protokoll werden Angaben wie Zeitstempel (Datum, Uhrzeit), angefragte URL, Benutzer (bei Requests nach dem Login) und Dauer des Requests gespeichert. Im Error-Protokoll werden Angaben wie Zeitstempel, angefragte URL, technische ID des Fehlers und Stacktrace gespeichert.

Ein Eintrag im Job-Protokoll besteht aus Angaben wie Zeitstempel, Bezeichnung des laufenden Jobs, Informationen zu laufenden Jobs einschließlich aufgetretener Fehler. Im allgemeinen Protokoll werden Informationen zu den Ereignissen wie Start der Anwendung, Benutzerlogins und Fehler protokolliert.

Die Protokolldateien ermöglichen eine Fehleranalyse und geben Auskunft über die Ereignisse der automatisch laufenden Jobs. Wir nutzen die im Rahmen der Protokolle erhobenen Daten nicht zur Identifizierung der betroffenen Personen. Eine Zusammenführung dieser Daten mit anderen Datenquellen wird nicht vorgenommen.

Die Löschung erfolgt automatisch nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist. Hierzu wurde in die ZED einen regelmäßigen Job implementiert, der automatisch alle 24 Stunden die Protokolldateien überprüft sowie gegebenenfalls löscht.

Die Aufbewahrungsfrist für die Protokolldateien beträgt:

- 90 Tage für das allgemeine Protokoll und das Error-Protokoll
- 7 Tage für sonstige Protokolle.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Unsere berechtigten Interessen beruhen auf den Möglichkeiten, die uns die Protokolldateien zur Wartung und zur Fehlerkorrektur unserer Anwendung bieten.

4 Cookies

Die ZED setzt keine Cookies ein.

5 Tracking

Die ZED setzt keine Tracking-Verfahren ein.

6 Analyse der Login-Vorgänge

Die ZED analysiert die Anzahl der Login-Vorgänge für jeden Nutzer. Dabei werden die Identifikationsdaten (E-Mail-Adressen) der betroffenen Personen einem Hash-Algorithmus unterzogen, sodass kein Rückschluss auf eine natürliche Person möglich ist. Diese Datenverarbeitung beruht auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Unsere berechtigten Interessen beruhen auf der Optimierung unseres Angebots durch die Analyse des Nutzerverhaltens. Sie können dieser Verarbeitung jederzeit widersprechen, indem Sie eine E-Mail an zed@dguv.de schicken und uns mitteilen, dass die genannten Login-Daten nicht analysiert werden sollen.

7 Registrierung

Voraussetzung für die Nutzung der ZED ist die Registrierung über das ZED-Internetportal beim Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA).

In diesem Zusammenhang erheben wir personenbezogene Daten.

Zum Unternehmen erheben wir folgende Registrierungsdaten:

- Unternehmensname
- Vollständige Anschrift
- Telefonnummer
- Unfallversicherungsträger
- Unternehmensnummer

Zum Benutzer erheben wir folgende Registrierungsdaten:

- Vor- und Nachname
- E-Mail-Adresse
- Passwort

Das Unternehmen bestimmt, wer von seinen Beschäftigten zur Datenerfassung beziehungsweise zur Dateneinsicht befugt ist. Es besteht die Möglichkeit, den hierfür auserwählten Mitarbeitenden verschiedene Lese- und Schreibrechte zu gewähren.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist **Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Nr. 4 GefStoffV in Verbindung mit der Einwilligung des Beschäftigten in Verbindung mit § 204 SGB VII.**

8 Aufnahme von Daten

Nach Registrierung können die Daten in die ZED aufgenommen werden.

Für eine sichere Verbindung durch das Internet wird eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung eingesetzt.

Die Aufnahme der Daten in die Datenbank erfolgt entweder mittels Formularfeldern, Excel-Tabellen oder einer API-Schnittstelle. Nach erfolgreichem Import über Excel-Tabellen bietet die ZED den Benutzern die Möglichkeit, ein Protokoll des Importes zu speichern und die Excel-Tabellen herunterzuladen.

Die Excel-Tabellen werden in der Datenbank gespeichert und können nur durch die Benutzer gelöscht werden. Die Benutzer können das Protokoll mit den Excel-Tabellen abgleichen und überprüfen, ob alle Daten erfolgreich aufgenommen worden sind.

Wenn der letzte zugehörige Benutzer eines Unternehmens in der ZED gelöscht wird, werden alle zugehörigen Dokumente, Dateien und Arbeitshilfen ebenfalls gelöscht. Die Angaben zu den Beschäftigten bleiben erhalten. Benutzer werden nach zweijähriger Inaktivität deaktiviert. An die zugehörige E-Mail-Adresse wird drei Monate vor Deaktivierung eine Benachrichtigung gesendet. Nach dreijähriger Inaktivität wird das Benutzerkonto unwiderruflich gelöscht.

In der ZED werden mindestens folgende Daten der gegenüber krebserzeugenden und keimzellmutagenen Stoffen gefährdeten Beschäftigten erfasst:

- Name und Adresse des Unternehmens

- Zuständiger Unfallversicherungsträger und Unternehmensnummer
- Vor- und Nachname des Beschäftigten
- Geburtsdatum des Beschäftigten
- Rentenversicherungsnummer des Beschäftigten
- Geschlecht des Beschäftigten (optional, solange die Person nicht zur nachgehenden Vorsorge gemeldet wird)
- Adresse des Beschäftigten (optional, solange die Person nicht zur nachgehenden Vorsorge gemeldet wird)
- Tätigkeit und Tätigkeitszeitraum
- Höhe der Exposition
- Dauer der Exposition
- Häufigkeit der Exposition (sofern kein unfallartiges Ereignis)
- Zeitraum der Unternehmenszugehörigkeit
- Stoffe, gegenüber denen der Beschäftigte exponiert ist

Bei den Daten handelt es sich um personen- und arbeitsplatzbezogenen Expositionsdaten. Die Daten sind auch Sozialdaten im Sinne von § 67 Abs. 2 SGB X und unterliegen dem Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen nach § 35 Abs. 4 SGB I den Sozialdaten gleich.

Rechtsgrundlage für die Datenaufnahme in die ZED ist **Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Nr. 4 GefStoffV in Verbindung mit der Einwilligung des Beschäftigten in Verbindung mit § 204 SGB VII.**

Das Unternehmen hat vor der Datenaufnahme in die ZED die Einwilligung der Beschäftigten in die Pflichtenübertragung nach § 14 Abs. 4 GefStoffV einzuholen.

Das Unternehmen hat weiterhin die Beschäftigten nach § 204 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB VII vor der erstmaligen Speicherung der Daten in der ZED über die Art der gespeicherten Daten, die speichernde Stelle und den Zweck des Dateisystems schriftlich zu unterrichten und auf das Auskunftsrecht nach § 83 SGB X hinzuweisen.

Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Zulässigkeit der Speicherung sowie die Richtigkeit, Aktualität oder Löschung der von dem Unternehmen dokumentierten Daten liegt bei dem Unternehmen.

9 Berufskrankheitenverfahren

Beim Vorliegen einer Berufskrankheiten-Anzeige kann der zuständige Unfallversicherungsträger mit Einwilligung des Versicherten die zur Feststellung des Versicherungsfalls erforderlichen Daten aus der ZED bei der DGUV anfordern.

Die Unfallversicherungsträger dürfen nach § 199 Abs. 1 SGB VII Sozialdaten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Die Erbringung der Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Siebten Buches Sozialgesetzbuch einschließlich Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der Unfallversicherungsträger. Da Sozialdaten nach § 67a Abs. 2 Satz 1 SGB X grundsätzlich bei den betroffenen Personen oder mit ihrer Mitwirkung zu erheben sind, können die Unfallversicherungsträger die Daten bei der DGUV nur mit der Einwilligung der Beschäftigten anfordern.

Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung ist die Einwilligung nach **Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO**.

Alternativ können die Beschäftigten einen Antrag auf Aushändigung der sie betreffenden Daten bei der DGUV stellen und die Daten dem zuständigen Unfallversicherungsträger vorlegen.

10 ODIN / GVS

Die Daten können mit Einwilligung des Beschäftigten für das Angebot nachgehender Vorsorge durch den Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen der gesetzlichen Unfallversicherung (ODIN) und die Gesundheitsvorsorge (GVS) verwendet werden.

Nach § 5 Abs. 3 ArbMedVV hat der Arbeitgeber Beschäftigten nach Beendigung der Tätigkeit, bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsstörungen auftreten können, nachgehende Vorsorge anzubieten. Am Ende des Beschäftigungsverhältnisses überträgt der Arbeitgeber diese Verpflichtung auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger und überlässt ihm die erforderlichen Unterlagen in Kopie, sofern der oder die Beschäftigte eingewilligt hat.

Die Unfallversicherungsträger betreiben verschiedene Einrichtungen, um die arbeitsmedizinische Vorsorge von Beschäftigten auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sicherzustellen. Die Aufgaben der nachgehenden Vorsorge nehmen die zentralen Dienstleistungseinrichtungen ODIN und GVS wahr. Der ODIN hat seinen Sitz bei der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) und die GVS ist bei der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) eingerichtet. Die Vorsorgedienste werden als Auftragseinrichtungen nach § 88 SGB X geführt.

Die ZED bietet dem Unternehmen die Möglichkeit, die Beschäftigten an die genannten Vorsorgedienste zu melden.

Die Datenübermittlung an den zuständigen Unfallversicherungsträger beziehungsweise an den von ihm beauftragten Vorsorgedienst erfolgt nur mit Einwilligung der Beschäftigten. Die Einwilligung muss dem Unternehmen vor der Datenübermittlung vorliegen.

In diesem Zusammenhang werden personen- und arbeitsplatzbezogene Expositionsdaten über die ZED an die Vorsorgedienste übermittelt.

Zum Unternehmen übermitteln wir folgende Daten:

- Unternehmensnummer
- Name der Firma
- Anschrift der Firma
- Kontaktdaten
- Zuständiger Unfallversicherungsträger
- Abwicklungsdaten

Zum Beschäftigten übermitteln wir folgende Daten:

- Vor- und Nachname des Beschäftigten
- Geburtsdatum
- Anschrift
- RV-Nummer
- Beginn und Ende der Beschäftigung
- Gefahrstoff, gegen den der Beschäftigte exponiert war
- Beginn und Ende der Exposition
- Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Daten durch den Unfallversicherungsträger beziehungsweise durch den von ihm beauftragten Vorsorgedienst ist **Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 5 Abs. 3 ArbMedVV in Verbindung mit § 199 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII in Verbindung mit § 88 SGB X**. Die Vorsorgedienste unterhalten Dokumentations- und Hinweisdateien gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII.

Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung ist **Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 5 Abs. 3 ArbMedVV in Verbindung mit § 88 SGB X in Verbindung mit der Einwilligung**.

Die Datenverarbeitung durch die Vorsorgedienste erfolgt entsprechend der Datenschutzerklärungen des jeweiligen Vorsorgedienstes.

11 Forschung

Im Rahmen des gesetzlichen Auftrags der Gesetzlichen Unfallversicherung können Daten der ZED nach § 204 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII genutzt werden, um Erkenntnisse über arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren und geeignete Maßnahmen der Prävention oder zur Teilhabe zu gewinnen. Es handelt sich um eine zulässige Zweckänderung nach Art. 6 Abs. 4 DSGVO. Voraussetzung hierfür ist ein entsprechender Beschluss im Beirat zur ZED. Die Daten dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie anonymisiert oder pseudonymisiert sind. Vorrangig ist eine Anonymisierung der Daten.

Eine Pseudonymisierung ist nur dann zulässig, wenn aus Forschungszwecken (z. B. zur Validierung) eine spätere Zuordnung unumgänglich ist.

12 Zugriffsrechte und Datenübermittlung

Die Zugriffsrechte werden gemäß rechtlicher Bestimmungen vergeben (GefStoffV und SGB). Eine Übermittlung der Daten an Dritte ist nicht vorgesehen. Die Daten unterliegen der Zweckbindung nach Sozialgesetzbuch und Gefahrstoffverordnung.

Beschäftigte/ehemals Beschäftigte erhalten auf Anfrage Auskunft zu den sie persönlich betreffenden Angaben (§ 14 Abs. 3 Nrn. 4, 6 GefStoffV, Art. 15 DSGVO i.V.m. § 83 SGB X).

Jedes Unternehmen hat Zugriff und Nutzungsrecht auf die jeweils von ihm an die ZED übermittelten Daten. Ein Zugriff auf die von anderen Unternehmen gelieferten Daten ist ausgeschlossen.

Die Daten der ZED stehen der DGUV und ihren Einrichtungen sowie den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung. Im Falle einer Berufskrankheiten-Anzeige kann der zuständige Unfallversicherungsträger mit Einwilligung des/der Versicherten die erforderlichen Daten aus der ZED anfordern.

Soweit die Einwilligung der Versicherten vorliegt, können die Daten auch für das Angebot nachgehender Vorsorge durch den Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen der gesetzlichen Unfallversicherung (ODIN) bei der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) und die Gesundheitsvorsorge (GVS) bei der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BGETEM) genutzt werden.

13 Speicherdauer und Speicherort

Nach § 14 Abs. 3 Nr. 4 GefStoffV ist das Verzeichnis mindestens 40 Jahre nach Ende der Exposition aufzubewahren.

Mit der Nutzung der ZED hat das Unternehmen die Aufbewahrungspflicht auf die DGUV übertragen. Die DGUV löscht die in der ZED gespeicherten Daten nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist von mindestens 40 Jahren nach Ende der Exposition.

Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von mindestens 40 Jahren ergibt sich aus der durchschnittlichen Latenzzeit von berufsbedingten Krebserkrankungen. Die Latenzzeit einzelner Krebserkrankungen kann aber deutlich länger ausfallen. Zusätzlich ist nicht sichergestellt, dass in jedem Fall ein Ende einer Tätigkeit eingetragen wird. Daher wird das gesetzliche Renteneintrittsalter von 67 Jahren zugrunde gelegt, womit sich eine Aufbewahrung bis mind. zum 107ten Lebensjahr der Beschäftigten ergäbe. Um eine Verfügbarkeit der Sachlage bis zu einem relevanten Alter und dem Auftreten einer Krebserkrankung nachkommen zu können, endet die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten lebenszeitorientiert. Eine Löschung erfolgt automatisch mit Erreichen des 107ten Lebensjahres der Beschäftigten nach erfasstem Geburtsdatum.

Im Hinblick auf die Umsetzung der Löschpflichten gilt Folgendes:

- Die DGUV kann die Daten der Unternehmer als Nutzer der ZED bei individuellen Löschanfragen durch diese manuell löschen;

- Die Unternehmer sind ihrerseits für die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten der Beschäftigten in der ZED verantwortlich.

Die Aufbewahrungsfrist für die von der ZED erstellten Protokolle muss der Aufbewahrungsfrist der Expositionsdaten entsprechen, da man mithilfe von Protokollen die Änderungen an den Datensätzen nachvollziehen kann.

Das Unternehmen hat Zugriff auf seine eigenen Daten und kann die Datensätze erstellen, ändern und löschen. Eine Löschung des gesamten Profils ist jedoch aus der Anwendung heraus nicht möglich und erfolgt über die DGUV.

Auf den Gesamtdatenbestand der ZED haben nur für die ZED zuständige Beschäftigte der DGUV sowie Beschäftigte der durch die DGUV beauftragten Dienstleister. Die Dienstleister erhalten Kenntnis von Daten nur, soweit dies in dem mit ihnen geschlossenen Auftragsverarbeitungsvertrag vorgesehen ist.

Die Daten werden ausschließlich auf den Servern in Deutschland verarbeitet.

14 Ihre Rechte als betroffene Person

Sie sind von der Datenverarbeitung durch die DGUV betroffen. Als von einer Verarbeitung betroffenen Person stehen Ihnen grundsätzlich folgende Rechte zu:

- Sie haben ein Recht auf Auskunft hinsichtlich der Daten, die wir über Sie gespeichert haben.
- Haben wir unrichtige Daten von Ihnen verarbeitet, können Sie eine Berichtigung dieser Daten verlangen.
- Liegen entsprechende Voraussetzungen vor, können Sie verlangen, dass wir Ihre Daten löschen oder die Verarbeitung dieser Daten einschränken.
- Sie haben auch das Recht, die Daten, die über Sie zur Verfügung gestellt wurden, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format von uns zu erhalten.
- Verarbeiten wir Ihre Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 e) oder f) DSGVO, zum Beispiel, weil wir berechnete Interessen verfolgen, können Sie Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO gegen diese Verarbeitung einlegen.
- Verarbeiten wir Ihre Daten aufgrund Ihrer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO, können Sie Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem uns Ihr Widerruf zugeht, bleibt die Verarbeitung rechtmäßig. Ihre Einwilligung können Sie widerrufen, indem Sie eine E-Mail an zed@dguv.de schicken.

Sofern wir personenbezogene Daten von Ihnen als exponierte Beschäftigte verarbeiten, gelten hinsichtlich der Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung Sperrung von Daten die Art. 17, 18 DSGVO i.V.m. § 84 SGB X. Eine Änderung bei der ZED erfasster Daten in diesem Sinne kann grundsätzlich nur durch das Unternehmen, das die Daten erfasst hat, vorgenommen werden. Änderungen werden durch die ZED protokolliert. Selbiges gilt, sofern wir ihre Daten aufgrund ihrer Einwilligung gegenüber ihrem Arbeitgeber nach Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO verarbeiten. Diese Einwilligung können Sie jederzeit gegenüber ihrem Arbeitgeber widerrufen. Bis zum Zeitpunkt des Widerrufs bleibt die Verarbeitung rechtmäßig.

15 Weitere Informationen

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Sie durch Verarbeitung Ihrer Daten in Ihren Rechten verletzt haben, können Sie sich bei jeder Aufsichtsbehörde beschweren. Damit Sie nicht lange suchen müssen, haben wir die Kontaktdaten der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde für Sie bereitgestellt:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)
Graurheindorfer Straße 153
53117 Bonn
Telefon: +49 (0)228 997799-0
Fax: +49 (0)228 997799-5550
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Haben Sie weitere Fragen zum Datenschutz, so können Sie sich jederzeit an unseren Datenschutzbeauftragten oder das Referat Datenschutzrecht der DGUV wenden. Telefonisch erreichen Sie uns unter Tel.: +49 30 13001-0 oder indem Sie uns eine E-Mail an folgende Adresse schicken: datenschutz@dguv.de.